

I Rechtsnatur, Name und Sitz

1. Unter dem Namen Verein Alter Bären (Dorfmuseum, Kleinkultur, Zunft) besteht ein Verein nach Art. 60.ff ZGB mit Sitz in Konolfingen. Der Verein wurde am 2. Dezember 1994 gegründet.

II Zweck

2. Der Verein bezweckt die Führung und den Betrieb der Räumlichkeiten des Alten Bären.

III Mitgliedschaft

3. Mitglieder des Vereins können Privatpersonen, Firmen, Vereine oder Körperschaften sein.
4. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Beitritt sowie Annahme durch den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf Ende Jahr unter Beachtung einer monatlichen Kündigungsfrist oder durch Ausschluss. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der jährliche Beitrag bleibt im Jahr des Ausschlusses gefordert.
6. Wer sich besondere Verdienste und Anerkennung für den Verein erworben hat, kann zum Ehrenmitglied, ohne Beitragspflicht, ernannt werden. Der Beschluss und die Ernennung erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

IV Organisation

7. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, und die Rechnungsrevisoren.
8. Die Mitgliederversammlung
 - a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
 - b) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen.
 - c) Ein Fünftel aller Mitglieder kann unter Angabe von Traktanden die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
 - d) Der Vorstand kann jederzeit ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
 - e) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden, ausser wenn ein qualifiziertes Mehr ausdrücklich vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
 - f) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - Genehmigung des Protokolls
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung
 - Genehmigung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Änderung oder Ergänzung der Statuten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschluss über besonders wichtige Geschäfte
9. Der Vorstand
 - a) Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen.
 - b) Eine Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

- c) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, vertritt ihn nach innen und aussen und koordiniert die Tätigkeit der Mitglieder. Ihm stehen im Rahmen des Vereinszweckes alle Befugnisse zu, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
 - d) Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst. Ein Vorstandsmitglied, ohne Präsident, übernimmt in Personalunion das Vizepräsidium. Es können Drittpersonen als Geschäftsführer, Berater und Beauftragte beigezogen werden,
10. Rechnungsrevisoren
- a) Die beiden Rechnungsrevisoren haben zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisorenbericht zu erstellen.
 - b) Die Revisoren werden auf drei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
11. Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder. Für wichtige Geschäfte (Behörden/Verträge *-ohne Kleinkultur und Werbung-*) zu zweien, jeweils zusammen mit dem Präsidenten.

V Finanzen

12. Die Finanzen setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Museumseintritte, Erlöse aus Kleinkulturanlässen, Mieteinnahmen Dachstock, Spenden, Sponsoring und anderen Einnahmen
 - Benützungsgebühren für Museumsgegenstände oder Einrichtungen
13. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember zu erstellen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen.
14. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht für Mitglieder ist ausdrücklich wegbedungen.

VI Schlussbestimmungen

15. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung. Die Einladung dazu ist den Mitgliedern mindestens einen Monat im Voraus schriftlich zuzukommen
16. Der Revision der Statuten, beziehungsweise der Auflösung des Vereins haben mindestens zwei Drittel der Anwesenden zuzustimmen. Im Falle der Auflösung beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens. Die Berücksichtigung einer gemeinnützigen, von den Steuern befreiten, juristischen Person in der Schweiz, ist zwingend.
17. Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 6. März 2001 rückwirkend auf den 31. Dezember 2000 in Kraft und ersetzen jene vom 2. Dezember 1994. Sie wurden durch die Mitgliederversammlungen vom 26. März 2012, 18. Februar 2013 und 27. Februar 2017 ergänzt.

Konolfingen, 27. Februar 2017

Der Präsident:
sig. Andreas Maurer

Die Sekretärin:
sig. Adelheid Fuhrer